

Zusätzliche Antworten auf wirtschaftliche Fragen geben folgende Partner der IHK:
BTI – Beratungsgesellschaft für Technologietransfer und Innovationsförderung mbH Dresden, Tel.: 0351/87 17 555

ETB – Eurotransfer und Beratungsring Neißer e.V. Görlitz, Tel.: 03581/48 16 0, E-Mail: info@etb-neisse.de, www.etb-neisse.de

IRC - Innovation Relay Centre Saxony ist ein EU-Verbindungsbüro für Forschung und Technologie www.irc-sachsen.de/

Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH
Tel.: 0351/21 38 0, Tel.: 0351/21 38-132,
www.sachsen.de/de/wu/wirtschaftsfoerderung

Euro Info Centres, (EIC) sind an der IHK angesiedelt und bieten Informationen über die wirtschaftlichen Aspekte der EU.
www.eic.de/index_2.html

East West Information System als ein Informationsdienst zu Mittel- und Osteuropa mit Schwerpunkt Wirtschaft, Politik, Landeskunde
www.ewis.de

Handelskammer Hamburg beantwortet Fragen zu Freizügigkeit, Aufenthaltsrecht und Übergangsregelungen nach der EU-Erweiterung
www.hk24.de

Zollrechtliche Erläuterungen erhalten Sie bei der **Oberfinanzdirektion**, Dresden,
Tel.: 0351/80 04 0

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden

Internet:

WWW.LANDWIRTSCHAFT.SACHSEN.DE/LFL

Redaktion:

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachbereich Agrarökonomie, Ländlicher Raum;
Referat 31
Bearbeiter: Katrin Heinrich, Peter Günther, Hagen Nusche

Redaktionsschluss:

Februar 2005

Auflagenhöhe: 700 Exemplare

Druck:

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Str. 23-27
01159 Dresden

Bestelladresse:

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachbereich Agrarökonomie, Ländlicher Raum
Hagen Nusche

Telefon: 0341 / 44 72 - 164

Telefax: 0341 / 44 72 - 314

E-Mail: Hagen.Nusche@fb3.lfl.smul.sachsen.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Rechtshinweis:

Dieses Falblatt stellt eine allgemeine Information dar und kann eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Rechtsansprüche lassen sich daraus nicht ableiten.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Das Lebensministerium



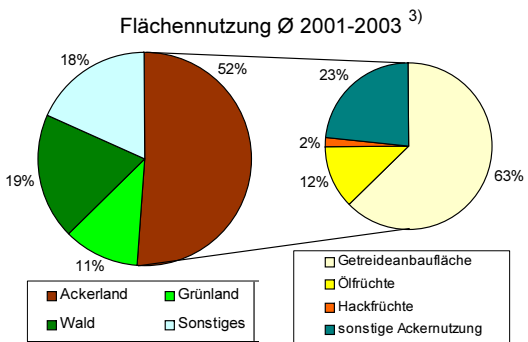
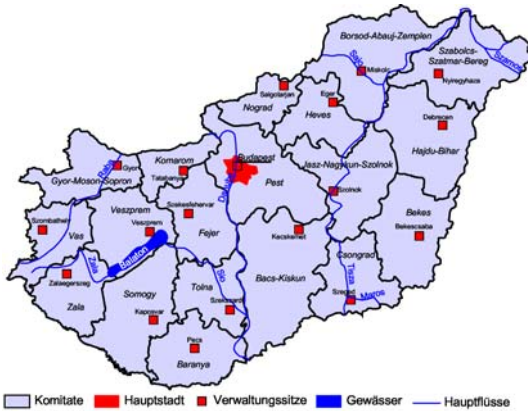
EU-Neumitglied Ungarn

Fragen, Antworten,
Ansprechpartner

Freistaat  Sachsen

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft

Politische Gliederung Ungarns



Kennzahlen

Einwohner ²⁾	10 Mio.
Kaufkraft pro Kopf (EU15=100) ²⁾	52 %
Produktionswert ²⁾	758 EUR/ha
Zahl landwirtschaftlicher Betriebe im Jahr 2003 ³⁾	773 380
Anteil Betriebe bis 10 ha (Anteil an der LF) ¹⁾	95% (18%)
Anteil Betriebe über 100 ha (Anteil an der LF) ¹⁾	<1% (58%)
Anteil Erwerbstätige in der Landwirtschaft ²⁾	6,0 %

Quellen allgemein:

¹⁾ "Nach der EU-Erweiterung: Entwicklung des Agrarsektors in der Slowakei und Ungarn und Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft im Freistaat Sachsen" - Forschungs- und Entwicklungsprojekt der LfL, Bearbeiter: Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO), Halle (Saale)

²⁾ <http://www.agronline.de/osteuroopa/> (AGRImanager) (Zugriff: 02/2005)

³⁾ EUROPA - Eurostat - Internetseite (Zugriff: 02/2005)

⁴⁾ ZMP 2004, Agrarmärkte in Zahlen - Mittel- und Osteuropa 2004

⁵⁾ ZMP Marktbilanz Eier & Geflügel 2004

Wichtigste landwirtschaftliche Produkte ²⁾	Getreide, Gemüse, Schweinefleisch
Wichtigste Exportprodukte in die EU ²⁾	Ölsaaten, Gemüse, Obst
Wichtigste Importprodukte aus der EU ²⁾	Fleisch, Verarbeitungsprodukte, Obst
Wichtigste Getreidearten ²⁾	Körnermais, Weizen, Gerste

Tierbestände in 1000 Stück (Dezember 2003)	
Rinder gesamt ^{3) 4)}	739
darunter Milchkühe ³⁾	310
Schweine ^{3) 4)}	4913
Schafe ^{3) 4)}	1296
Geflügel ⁴⁾	40 909
darunter Legehennen ⁵⁾	15 443
Leistungsvolumen 2003	
Milchleistung in Liter/Kuh ¹⁾	6 325
Milcherzeugung Kuhmilch in 1000 t ¹⁾	2 100
Getreideertrag in Prozent der EU-15 ¹⁾	59 %
Flächenerträge Ø 2001-2003 (dt/ha)	
Weizen ¹⁾	34,9
Gerste ¹⁾	29,1
Körnermais ¹⁾	50,9
Sonnenblumen ¹⁾	19,2

Quellen:

Aspekte zum Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zur EU im Bereich Pflanzenschutz, Dr. Gunter Schmiedeknecht, FB 4, LfL, 2004

Auswirkungen der Erweiterung der EU auf das Arbeitsgebiet der Pflanzengesundheit, Dr. Gebhart, FB 4, LfL, 2004

Beitritt osteuropäischer Staaten zum 1. Mai 2004 - Auswirkungen auf die Kontrolltätigkeit der LfL im Bereich des Tierzuchtrechts, FB 6, LfL, 2004

Der einheitliche Saat- und Pflanzgutmarkt in Europa wird immer größer, Holger Vogel, FB 4, LfL, 2004

Fragen:

1. Können deutsche Landwirte in Ungarn ein Unternehmen gründen?

Grundsätzlich ja. Bei der Niederlassungsfreiheit gelten keinerlei rechtliche Einschränkungen für die Unternehmensgründung als solche. Es dürfen sowohl Niederlassungen von bereits bestehenden deutschen Unternehmen errichtet werden, als auch neue, selbstständige Unternehmen gegründet werden. Ausländische natürliche und juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen und im selben Umfang wie ungarische Personen unternehmerisch tätig sein. Sie können Gesellschaften neu gründen sowie sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen. Das Gesellschaftsrecht ist mit dem deutschen Recht vergleichbar.

2. Können ungarische Arbeitskräfte oder Saisonarbeitskräfte in Deutschland beschäftigt werden?

Für den Aufenthalt zum Zwecke der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung gelten Übergangsfristen bis zu 7 Jahren ab dem Beitritt. Es gelten während der Übergangsfrist die bisherigen Einschränkungen und Ausnahmen fort, lediglich Einreise und Aufenthalt zur Arbeitssuche sind bis zu 90 Tagen visumfrei möglich. Zur Arbeitsaufnahme ist eine Arbeitsgenehmigung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen, die dann zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung bei der Ausländerbehörde vorgelegt wird. Für Saisonarbeitskräfte steht weiterhin ausschließlich das Vermittlungsverfahren der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZVA) zur Verfügung.

Sonderbestimmungen gelten für Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie Praktika und Ähnliches.

Quellen:

Beitrittsvertrag der Europäischen Kommission

Bowing, Countdown EU-Erweiterung, DIHK

Loose, Dr. Schwierig, Der Bodenmarkt unserer neuen EU-Nachbarn, Neue Landwirtschaft 01/04

3. Können Arbeitskräfte aus Deutschland in Ungarn beschäftigt werden?

Deutsche Arbeitskräfte können in Ungarn beschäftigt werden. Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind ein Reisepass und eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich, die vor der Einreise zu beantragen ist. Voraussetzung für die Aufenthaltsgenehmigung ist eine Arbeitsgenehmigung, die vom Arbeitgeber bei der örtlich zuständigen Arbeitsverwaltung in Ungarn zu beantragen ist.

4. Kann ein deutscher Landwirt in Ungarn Boden pachten?

Ausländischen juristischen und natürlichen Personen ist eine Bodenpacht von bis zu 300 ha erlaubt. Handelt es sich um eine in Ungarn eingetragene Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung, gilt die Obergrenze von maximal 2.500 ha Pachtfläche.

Die Pachtpreise für Ackerland liegen für Böden geringer Qualität bei 35 €/ha, für Böden guter Qualität bei 75 – 90 €/ha und für beste Böden bei 140 – 180 €/ha.

5. Kann ein deutscher Landwirt in Ungarn Boden kaufen und was kostet ein Hektar Acker- oder Grünland?

Im Beitrittsvertrag wurde eine bis zu 10-jährige Übergangsfrist, während der Bodenkauf durch Ausländer in Ungarn verboten ist, festgelegt. Eine Ausnahme stellen EU-Ausländer dar, die seit mindestens drei Jahren einen Wohnsitz in Ungarn haben und drei Jahre ununterbrochen eine rechtmäßige Agrartätigkeit ausführen. Unter diesen Bedingungen ist ihnen der Kauf von Boden gestattet (ZMP 2004).

Die durchschnittlichen Kaufpreise (Schätzungen) liegen in Abhängigkeit der Region zwischen 750 und 4.000 €/ha Ackerland.

6. Können landwirtschaftliche Primärprodukte, die in Ungarn erzeugt wurden, nach Deutschland eingeführt werden?

Der Warenverkehr zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten wurde vollständig liberalisiert. Die Warenkontrollen an der Grenze entfallen. Die eingeführten Waren müssen den gültigen Vermarktungsnormen bzw. Qualitätsanforderungen Deutschlands entsprechen.

Da die Beitrittsländer noch Nachholbedarf im Bereich Lebensmittelsicherheit, insbesondere bei der Umsetzung der Hygienestandards, der EU-Schlachtkörperklassifizierung, des Futtermittelrechts und der Systeme zur Tiererkennung und Registrierung haben, gelten befristete Übergangsregelungen. Die gestatten es, dass Produkte, die nicht den EU-Anforderungen entsprechen, noch eine bestimmte Zeit im neuen Mitgliedsland verarbeitet werden können. Sie dürfen aber nur auf dem nationalen Markt in den Verkehr gebracht bzw. in Nicht-EU-Länder exportiert werden. Diese Erzeugnisse sind gesondert zu kennzeichnen.

7. Welche Bestimmungen gelten für die Ein- bzw. Ausfuhr und für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel?

Es gelten die bisherigen, in der Richtlinie 91/414/EWG geregelten Standards und die deutsche Pflanzenschutzmittelverordnung. Danach sind die zulässigen Inhaltsstoffe EU-einheitlich festgelegt, das Zulassungsverfahren ist jedoch national beschränkt, das heißt jedes Mittel braucht für jeden Mitgliedsstaat eine eigene Zulassung.

Für die Einfuhr gelten die im deutschen Pflanzenschutzgesetz festgelegten Zulassungsbestimmungen. Die Übereinstimmung mit einem deutschen Pflanzenschutzmittel hat der Verteiler des Mittels durch einen Nachweis der Zulas-

sungsbehörde zu belegen. Weiterhin müssen alle Informationen auf der Verpackung des Pflanzenschutzmittels (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung u. a.) in Deutsch abgefasst sein und Anwender, die über keinen anerkannten deutschen agrarwirtschaftlichen Berufsabschluss verfügen, müssen einen Sachkundenachweis erbringen.

8. Kann Saat- und Pflanzgut aus Ungarn in Deutschland eingesetzt werden?

Die gemeinsamen Sortenkataloge für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten, die die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union regelmäßig veröffentlicht, wurden bis zum 1. Mai 2004 um die nach den Gemeinschaftsregeln eingetragenen Sorten aus allen Beitrittsländern ergänzt. Alle eingetragenen Sorten sind in der Gemeinschaft frei verkehrsfähig.

9. Gibt es Einschränkungen beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Nutztieren?

Der Markt ist vollständig liberalisiert. Davon unberührt bleiben die nationalen Regelungen und Gesetze des einführenden Landes. Als Transportwege sind die Grenzübergangsstellen zu nutzen.

10. Gibt es Beschränkungen beim Futtermittelverkehr?

In bzw. nach Deutschland in Verkehr gebrachte Futtermittel müssen sowohl den EU-rechtlichen Anforderungen als auch dem deutschen Futtermittelrecht entsprechen. So müssen:

- die Deklarationspapiere in Deutsch abgefasst sein,
- die Art der Angaben der Futtermittelverordnung entsprechen,
- die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen eingehalten werden,
- Hersteller von Vormischungen und Vormischungen weiterverarbeitende Mischfutterhersteller anerkannt sein.

11. Können in Ungarn erwirtschaftete Kapitalerträge nach Deutschland transferiert werden?

Grundsätzlich gilt freier Kapitalverkehr. Es besteht lediglich eine Beschränkung beim Grunderwerb für land- und forstwirtschaftliche Flächen. Geldtransfer ist uneingeschränkt möglich. Beim Gewinntransfer ins Ausland fällt eine Quellensteuer/Dividendensteuer in Höhe 5-25% an, deren Absenkung oder Wegfall jedoch geplant ist.

Zu beachten sind die jeweiligen individuellen (Einkommens-) steuerlichen Besonderheiten, wobei zwischen Ungarn und Deutschland jeweils ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

12. Gibt es Einschränkungen beim Verbringen bzw. Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen in Ungarn?

Es gibt keine Einschränkungen. Grundsätzlich gilt freier Warenverkehr. Die Gesetze der Länder müssen eingehalten werden.

13. Hat ein deutscher Landwirt mit Betriebssitz in Ungarn Anspruch auf Förderung und Direktzahlungen?

Prinzipiell ja. Die Direktzahlungen der EU werden stufenweise über einen Zeitraum von 10 Jahren eingeführt. Sie betragen eingangs 25 % der EU-15 Direktzahlungen (70,22 €/ha LF) und steigen bis zum Jahr 2013 auf 100 %. Außerdem hat sich Ungarn entschieden, zehn weiteren Sektoren aus nationalen Mitteln „Top-ups“ zu zahlen. Für Ackerland sind das im Jahr 2004 z.B. zusätzlich 93,03 €/ha.

14. Gibt es Produktionsquoten und Prämienrechte?

Ja, die Produktionsquoten und Prämienplafonds wurden auf der Grundlage von historischen Referenzzeiträumen unter Berücksichtigung spezifischer Probleme festgelegt.

Bei der Festlegung der Milchquoten wurde der zukünftig zu erwartende verstärkte Übergang vom innerbetrieblichen Eigenverbrauch zum Marktverkauf berücksichtigt. Für diese Zwecke wurde für das Jahr 2006 eine sog. Umstrukturierungsreserve eingerichtet, die sich nach dem Umfang des innerbetrieblichen Verbrauchs richtet.

Prämienrechte und Produktionsquoten für Ungarn:

	<i>Einheit</i>	<i>Prämien-Rechte / Prod.-quoten</i>
Ackerbau:		
Referenzfläche	ha	3.487.792
Referenzertrag	t/ha	4,73
Zucker:		
Produktionsquote	t (Weißzu)	401.684
Kartoffelstärke:		
Produktionsquote (2004/2005):	t (Stärke)	0
Flachs und Hanf (Produktionsquote):		
Langfasern Flachs	t	0
Kurzfasern Hanf	t	2.061
Milch:		
Produktionsquote	t	1.947.280
Fettgehalt	%	3,85
dav. Molkereiablieferung	t	1.782.650
Direktvermarktung	t	164.630
Umstrukt.-reserve 2006	t	42.780
Rindfleisch:		
Sonderprämie m. Rinder	Stück	94.620
Mutterkuhprämie	Stück	117.000
Schlachtprämie Rind	Stück	141.559
Schlachtprämie Kalb	Stück	94.439
Nationale Ergänzung	€	2.936.076

Quelle: IAMO 2004, EU KOM 2003 Beitrittsvertrag

Informationen über die Landwirtschaft in Ungarn erhalten Sie unter folgenden Internetadressen:

www.smul.sachsen.de/de/wu/Landwirtschaft/lfl/fa/chinformationen/betriebswirtschaft/1632.htm

www.smul.sachsen.de/de/wu/index_786.html

www.smul.sachsen.de/de/wu/Landwirtschaft/lfl/fa/chinformationen/betriebswirtschaft/agrarpolitik/

Wichtige Ansprechpartner und Internetadressen:

Informationen zu Ungarn erhalten Sie bei der ungarischen Auslandsvertretung in Deutschland:

Botschaft der Republik Ungarn

Unter den Linden 76, 10117 Berlin

Tel : 030 / 203 10 - 0

www.ungarische-botschaft.de

Antworten auf wirtschaftliche Fragen und Unterstützung der Unternehmen bei ihren Wirtschaftsaktivitäten geben:

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer

Tel.: 00420/224 221 220, www.duihk.hu

Kontaktzentren der Industrie- und Handelskammern (IHK)

Chemnitz, Tel: 0371/69 00 23 0

www.chemnitz.ihk.de

Leipzig, Tel.: 0341/12 67-0

www.leipzig.ihk.de

Dresden, Tel.: 0351/28 02-185, -186, -187

www.dresden.ihk.de